

DIE QUAL DER WAHL

OFFERTEN-TEST: Was kriegt man im Autofrühling für 20000 Franken? **SEITE 14**

ABGANG EINES IDOLS

LETZTE EHRE: Wie die Schwinggemeinde Abschied von Karl Meli nimmt **SEITE 15**



UHRENMÄNNCHEN

ZU GAST: Sechs Figuren Uhren in der Uhrensammlung Kellenberger **SEITE 16**

Manipuliert haben kann nur Rolf

Richter Bernhard Sager legte den Schwerpunkt seiner Urteilsbegründung auf die mehrfache und jahrelange Fälschung von Konzernabschlüssen, mit Hilfe derer Rolf Erb erwiesenermassen bei 17 Banken habe dreistellige Millionenkredite erschleichen können.

THOMAS MÖCKLI

Überraschend in der eineinhalbstündigen Urteilsbegründung war der Moment, als Richter Bernhard Sager noch einmal «die alles entscheidende Frage» stellte: «Wem gehört die Handschrift, mit der fünf Jahre lang in neun provisorischen Firmenabschlüssen gegenüber 17 Banken Manipulationen vorgenommen wurden?» Entscheidend darum, weil die anderen Anklagepunkte von Zeugenaussagen und diversen Gutachten gestützt und deshalb als bewiesen gelten könnten, der Angeklagte Rolf Erb aber stets bestritt, dass es seine Schrift ist und die Verantwortung indirekt an den verstorbenen Vater Hugo abschob. Doch Sager hatte die Antwort: Die einschlägigen Manipulationen seien nachweislich immer durch

dieselbe Person vorgenommen worden. Und diese könne angesichts der beinahe vollständigen Übertragung der Manipulationen in die definitiven Konzernabschlüsse nur aus dem engen Führungskreis stammen; also dem Erb-Trio Rolf, Christian und Hugo sowie dem Revisor Albert Manser. Christian und Hugo Erb sowie Manser könnten aber ausgeschlossen werden, da sie alle eine andere Schrift haben. «Also kann zweifelsfrei angenommen werden, dass Rolf Erb die Manipulationen vornahm», schloss Sager auf das «sehr schwere Verschulden» gegenüber den um einen dreistelligen Millionenbetrag geschädigten Banken. Hieb- und stichfest bewiesen sei zudem auch, dass Erb die gefälschten Abschlüsse selbst an die Banken versandte und sie damit arglistig täuschte: Die Banken hätten so nicht

erfahren können, dass die Erb-Gruppe seit 1998 mehrheitlich überschuldet war und gaben darum weiterhin Kredite. «Damit ist der Tatbestand der arglistigen Täuschung in mehrfacher Hinsicht erfüllt», so Sager.

Ebenso arglistig sei Rolf Erb gegenüber der Partnerin Mitsubishi vorgegangen, indem er den in einem Joint-Venture vereinbarten Rahmenkredit zur Vorfinanzierung von Autoimporten «als Selbstbedienungsladen» für Liquiditätsengpässe anderer Erb-Firmen zweckentfremdete. Auch hier sei der Anklagepunkt des gewerbmässigen Betrugs vollends durch schriftliche Beweise und Zeugenaussagen gestützt.

Egoistische Motive

Materiell weniger umfangreich, dafür aber umso egoistischer motiviert, beurteilte das Gericht die vorgeworfene Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung: Es liege auf der Hand, dass Erb die Schenkungen von Vermögenswerten über 37 Millionen Franken an Frau und Kinder nur vorgenommen

habe, um seinen «feudalen Lebensstandard weiterzuführen», so Sager. Weil die Banken Druck zu machen begannen, sei er sich in den Monaten vor den Schenkungen bewusst gewesen, dass sein Privatkonkurs bevorstehe und «versuchte deshalb zu retten, was zu retten war». Die Behauptung, die Schenkungen hätten einzig dem Wohlergehen von Frau und Kindern gedient, bezweifelte Sager wie folgt: Über ein lebenslanges Nutzungsrecht sowie die verbrieft Rückgabe der Werte beim allfälligen Tod seiner Frau, «verfügte Erb über das Verschenkte ja weiter wie ein Eigentümer».

Das Gericht sei der Anklage in weitesten Teilen gefolgt, weil sie ein «abgerundetes Bild von Mosaiksteinen ergibt, das kaum Lücken und keine unpassenden Steine aufweist», fasste Sager zusammen. Rolf Erb sei dabei, sich und die Erb-Gruppe zu bereichern, jahrelang «sehr zielstrebig und professionell» vorgegangen und habe damit sämtliche ihm vorgeworfenen Tatbestände erfüllt.

NOTIZEN ZUM ERB-PROZESS

■ **Pingelige Gemeinde:** Briefe vom Bezirksgericht Winterthur erreichen Rolf Erb offenbar nicht. Die schriftliche Vorladung für die Urteilsöffnung von gestern zum Beispiel brachte die Post ungeöffnet ans Gericht zurück. Ob es auf Schloss Eugensberg denn keinen Briefkasten gebe, fragte Gerichtspräsident Bernhard Sager den Angeklagten gestern. Doch, doch, antwortete dieser. Die Gemeinde nehme es aber mit der Adresse sehr genau: Stehe einfach Schloss Eugensberg statt Eugensberg 1, würden die Briefe nicht ausgeliefert und rigoros zurückgeschickt.

■ Schöne Schuhe:

Einer der besten optischen Auftritte hatte gestern, wie schon während der Prozessstage im Januar, Staatsanwältin Susanne Leu. Besonders bemerkenswert waren ihre hohen Schuhe, mit denen sie dominant wirkte. Auf ihnen stand sie elegant am Rednerpult und schien keine Sekunde schmerzende Füsse zu haben.



kenswert waren ihre hohen Schuhe, mit denen sie dominant wirkte. Auf ihnen stand sie elegant am Rednerpult und schien keine Sekunde schmerzende Füsse zu haben.

■ **Neuer Staranwalt:** Zur Anwaltsdelegation, die sich um die Interessen von Erbs Familie kümmert, gesellt sich noch ein bekannter Zürcher Anwalt. Christoph Hohler (Bild oben) steht Erbs Lebenspartnerin und den Zwillingssöhnen zur Seite. Ihnen will die Staatsanwaltschaft Immobilien wegnehmen, die sie kurz vor dem Konkurs des Erb-Imperiums von Rolf Erb geschenkt bekommen haben.



Christoph Hohler verteidigt auch den Zürcher Millionär Carl Hirschmann (Bild unten). Hohler gilt als sehr gewiefter, hartnäckiger Verteidiger. Doch nicht nur Erbs Lebenspartnerin, auch ihm selbst stehen zwei Staranwälte zur Seite: Bernhard Rüdiger verteidigte Ex-Armeechef Roland Nef, seine Geschäftspartnerin Vera Delnon steht hinter der Idee, Deutschland wegen der Verwendung gestohlener Bankdaten einzuklagen. (meg)



Christoph Hohler verteidigt auch den Zürcher Millionär Carl Hirschmann (Bild unten). Hohler gilt als sehr gewiefter, hartnäckiger Verteidiger. Doch nicht nur Erbs Lebenspartnerin, auch ihm selbst stehen zwei Staranwälte zur Seite: Bernhard Rüdiger verteidigte Ex-Armeechef Roland Nef, seine Geschäftspartnerin Vera Delnon steht hinter der Idee, Deutschland wegen der Verwendung gestohlener Bankdaten einzuklagen. (meg)



Gerichtszeichnung: Linda Grädel

Ein Fax vom Obergericht und der Anwalt der «Beschenkten»

Richter Bernhard Sager musste gestern Morgen einen neuen Anwalt mit neuen Anträgen vorlassen. Dazu schwenkte er ein 15 Minuten vor Verhandlungsbeginn eingetroffenes Fax vom Zürcher Obergericht durch die Luft. Daraus ging nach wochenlangem Geplänkel zwischen Sager und dem Anwalt von Erbs Lebenspartnerin Daniela Sheridan ultimativ hervor, dass das Bezirksgericht sein Urteil heute nur über Rolf Erb, nicht aber über die Einziehung der von ihm übertragenen Vermögenswerte an seine Familie entscheiden dürfe. Sheridan Anwalt Christoph Hohler beantragte, die Einziehung von Schloss Eugensberg und anderen Vermögenswerten

über rund 37 Millionen Franken sei vom Verfahren gegen Erb zu trennen und, wenn überhaupt, dann in einem erneuten Prozess unter Anhörung der betroffenen Schlossbewohner, also Erbs Partnerin und der Zwillinge, zu verhandeln. Ausserdem sei er, Hohler, als unentgeltliche Rechtsvertretung einzusetzen.

«Offensichtliche Obstruktion»

Bevor Sager die beidseitigen Plädoyers zu diesem Antrag eröffnen liess, macht er unumwunden seinem Ärger Luft über die «offensichtliche Obstruktion», mit der die Verteidigung dieses Verfahrens immer wieder verzögere. Das Gericht habe nämlich versucht,

die von einer allfälligen Einziehung betroffenen Parteien anzuhören. Entsprechende Termine hätten aber sowohl Hohler wie Sheridan – Letztere mittels Arztzeugnis – platzen lassen.

Hohlers Antragsbegründung muss Sager denn auch wie ein Hohn auf das Bemühen des Gerichts vorgekommen sein: Sheridan sei zu mittellos und im Moment nicht gesund genug, um sich zu verteidigen. Von einer Einziehung ihres Domizils, einem Schloss mit 40 Zimmern notabene, sei aus Härtegründen grundsätzlich abzusehen. Ausserdem sei die Einziehung auch aus juristischen Gründen gar nicht mehr möglich, weil ein anderes Strafverfahren gegen sie im Jahre 2010 ein-

gestellt worden sei und ein «Nachschieben» gegen Treu und Glauben verstosse. Den Obstruktionsvorwurf bezeichnete Hohler als «nicht nachvollziehbare Beschimpfung».

Seinen Argumenten widersprachen sowohl Staatsanwaltschaft wie die Gläubigervertretung vehement: «Es stellt keine unverhältnismässige Härte dar, wenn Frau und Kinder nicht mehr auf dem Schloss leben können», sagte Susanne Leu. Es könne ja nicht sein, dass der Staat für die von Erb zu Lasten der Gläubiger beschenkten Bewohner einen derartigen Lebensstandard aufrechterhalten muss. Gläubigervertreter Matthias Hotz äusserte die Ansicht, dass ein Geschenk einem

Beschenkten auch weggenommen werden kann, wenn er sich selber zwar nicht (Sheridan), dafür aber der Schenker (Erb) strafbar gemacht habe.

Dennoch gab Richter Sager Hohlers Gesuch um seinen Einsatz als unentgeltlicher Rechtsbeistand statt. Dies weil eine kurzfristig eingereichte Steuererklärung Sheridans zeige, dass sie weder Einkommen noch Vermögen verfügbar habe. Damit wurde auch klar, dass es bezüglich der Einziehung der geschenkten und gesperrten Vermögenswerte noch zu einer Gerichtsverhandlung kommen könnte, und dass Sager den Entscheid darüber (siehe oben) angesichts des Verdiktes des Obergerichtes vertagen musste. (mü)